

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
„Alter Flugplatz Karlsruhe“

Vom 30.November 2010

Inhaltsübersicht

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbote von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 7	Bestandsschutz
§ 8	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 12	Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. § 26 Absatz 1, § 29 Absatz 1 und § 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1.Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alter Flugplatz Karlsruhe“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 69 ha, wovon 13 ha auf Gemarkung Karlsruhe-Neureut und 56 ha auf Gemarkung Karlsruhe liegen.
- (2) Im Westen wird das Gebiet von der Trasse der Karlsruher Straßenbahn im Stadtteil Nordweststadt, im Osten durch den Nord-Süd Verlauf der angrenzenden Bebauung des Stadtteils Nordstadt begrenzt, wobei im Südosten ein etwa 100 m breiter, derzeit noch nicht bebauter Streifen nicht zum Naturschutzgebiet gehört. Die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes wird von dem Siedlungsgebiet Heide gebildet. Im Süden grenzt es an die Hardtwald-Siedlung.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 rot hinterlegt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte mit einer blauen Linie und blauer Schraffur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck sind die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
- Der besonderen geologischen, bodenphysikalischen und mikroklimatischen Gegebenheiten, insbesondere der nacheiszeitlich entstandenen Flugsandfläche samt Binnendüne als erd- und landschaftsgeschichtliche Dokumente, die auch klimatisch eine wichtige Funktion bei der Frischluft-Versorgung der umliegenden Stadtteile besitzen;
 - Der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Pflanzenarten, insbesondere der an trockene und nährstoffarme Standorte angepassten, seltenen und zum Teil gefährdeten Flora der Sand- und Magerrasen, die in einem Mosaik unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit ebenfalls zu schützenden Pflanzengesellschaften der Magerwiesen, Ruderalfluren, Gehölze und Gebüsche verzahnt sind;
 - Der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Tierarten, insbesondere der an Sandböden angepassten Insektenarten, der auf Gebüsche, Ruderalfluren und/oder störungsarmes, großflächiges Offenland angewiesenen Brutvogelarten und der Zugvogelarten.
- (2) Schutzzweck sind auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen Borstgrasrasen, Magerwiesen und Sandrasen sowie der darin lebenden Tiere und Pflanzen sowie der entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders zu schützenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die ausgewiesenen Wege zu verlassen oder das Gebiet auf Trampelpfaden zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
3. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen mittels einer langen Leine das Verlassen des Weges zu ermöglichen; Hundekot ist vom Hundeführer aufzusammeln und außerhalb des Gebietes oder in dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Pflanzen, auch Pflanzenteile oder Pflanzensamen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. Tiere zu füttern, einzubringen, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Feuerwerk abzubrennen;
9. Lärm, Luftverunreinigungen, Lichtemissionen oder Erschütterungen zu verursachen;
10. Wege mittels Streusalz oder kalkhaltigen Streumitteln zu unterhalten;
11. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;

13. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
14. Golf, Ball- oder Wurfspiele auszuüben;
15. zu reiten;
16. zu zelten oder Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
17. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte, Drachen, Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Ballone oder Flugmodelle zu starten oder zu landen;
18. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
19. Veranstaltungen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind naturkundliche Veranstaltungen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu beleuchten;
3. Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Mit Ausnahme der Beizjagd auf das Kaninchen ist die Ausübung der Jagd nicht zulässig.
- (2) Für die Ausübung der Beizjagd auf das Kaninchen gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß, zwischen dem 1. November eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres und an Werktagen erfolgt und die Grundsätze und Ziele des BNatschG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

§ 7

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Managementplan dargestellt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 9 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotenen oder nicht zugelassenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 6 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 11 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, und bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Str. 10 in Karlsruhe, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2010

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe